

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.08.2010

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Mit freundlichen Grüßen  
David McAllister

**Entwurf****Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

## Artikel 1

§ 31 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 637), erhält folgende Fassung:

## „§ 31

(1) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer erhält vom Land jährlich eine Finanzausweisung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. <sup>2</sup>Die Finanzausweisung ist so festzusetzen, dass der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten vollständig gedeckt wird; der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben soll zu 30 vom Hundert gedeckt werden. <sup>3</sup>Zu Beginn eines jeden Vierteljahres erhält die Landwirtschaftskammer einen Teilbetrag in der Regel in Höhe eines Viertels der Finanzausweisung.

(2) <sup>1</sup>Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Kosten abzüglich der damit jeweils zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Von den Kosten sind ferner abzuziehen

1. die vom Land oder einem Dritten gesondert zu erstattenden Ausgaben für Versorgungsleistungen nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429),
2. Versorgungsleistungen nach § 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes (DKfAG) vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2452) und
3. Beträge aus besonderen Titeln des Landeshaushalts oder von Dritten.

(3) <sup>1</sup>Das Land trifft für die Erfüllung der Aufgaben in Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben mit der Landwirtschaftskammer Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen sowie über die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kosten und die mit den Kosten zusammenhängenden Erlöse. <sup>2</sup>Die Zielvereinbarungen werden in der Regel für fünf Haushaltsjahre abgeschlossen. <sup>3</sup>Soweit Zielvereinbarungen nicht zustande kommen, kann das zuständige Ministerium eine Zielvorgabe zu den in Satz 1 genannten Punkten erlassen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Bei dem Abschluss der Zielvereinbarungen und dem Erlass von Zielvorgaben sind Ergebnisse von Evaluations- und Controllingverfahren zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die Landwirtschaftskammer legt dem zuständigen Ministerium eine Jahresabrechnung über die Verwendung der Finanzausweisung (Controllingbericht) vor. <sup>2</sup>Durch den Controllingbericht ist darzulegen, dass die Leistungen gemäß den Zielvereinbarungen und Zielvorgaben erbracht worden sind. <sup>3</sup>Ergibt sich aus dem Controllingbericht, dass die vereinbarten oder vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden oder die Finanzausweisung nicht ausreichend oder zu hoch war, so wird dieses bei der Festsetzung der nächsten Finanzausweisung berücksichtigt.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte**

Das Land hatte sich seinerzeit im Zuge der Verwaltungsreform in einer Verwaltungsvereinbarung über den Übergang staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems verpflichtet, seinen Finanzierungsanteil an den Pflichtaufgaben nicht unter 26,7 v. H. der unabweisbaren Kosten sinken zu lassen.

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages hat beanstandet, dass mit der Garantie eines bestimmten Prozentsatzes als Finanzierungsanteil des Landes an den Kosten für die Erledigung der Pflichtaufgaben eine über das Landwirtschaftskammergesetz (LwKG) hinausgehende Bedingung für die Bemessung des Budgets der Landwirtschaftskammer festgelegt worden ist. Der Ausschuss erwartet, dass in einer möglichen Anschlussvereinbarung eine Regelung getroffen wird, die § 31 Abs. 5 LwKG entspricht. Darüber hinaus sollte eine gesetzliche Regelung angestrebt werden.

Hauptsächlich bedingt durch die weiteren Prüfergebnisse der Firma AFC über weitere Effekte aus der Fusion der Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems zur Landwirtschaftskammer Niedersachsen, wurde am 27. Februar/6. März 2009 eine Anschlussvereinbarung über die Fortführung der Reform der Agrarverwaltung getroffen. Die Vereinbarung und eine mögliche Fortschreibung dienen insoweit der Umsetzung der gesetzlichen Regelung.

Die Bedenken des Ausschusses für Haushalt und Finanzen wurden in dieser Anschlussvereinbarung berücksichtigt und sollen nun auch in der Neufassung des § 31 LwKG ihren Niederschlag finden.

Der Finanzierungsanteil des Landes an den Pflichtaufgaben soll sich nunmehr an dem erforderlichen Aufwand (Kosten abzüglich Erlöse) bemessen und nicht mehr an den Gesamtkosten der Pflichtaufgaben. Nach der angestrebten gesetzlichen Regelung soll der erforderliche Aufwand zu 30 v. H. gedeckt werden. Der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten soll vollständig vom Land finanziert werden. Da die Auftragsangelegenheiten zu einem erheblichen Anteil aus Förderaufgaben bestehen, bei denen es sich um EU-finanzierte Direktzahlungen handelt, werden Interessenkollisionen, mit denen sich ein Anlastungsrisiko für das Land durch eine Anteilsfinanzierung aus dem Beitragsaufkommen verbinden könnte, vermieden.

Grundlage für die Finanzaufweisungen des Landes sind weiterhin die Zielvereinbarungen und der jährliche Controllingbericht.

**II. Zu erwartende Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Die beabsichtigte Finanzierungsregelung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

**III. Zu erwartende Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien**

Die beabsichtigte Finanzierungsregelung hat insofern keine Auswirkungen.

**IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen**

Die vorgesehene Finanzierungsregelung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Das Budget für die Landwirtschaftskammer ergibt sich aus dem Haushaltsplan des Landes Niedersachsen. Dieses Budget bildet die Grundlage für die Fortschreibung der Finanzierung im Rahmen der Zielvereinbarung und der getroffenen Anschlussvereinbarung. Erst wenn die Voraussetzungen für eine Anpassung des Budgets aufgrund der Vereinbarung oder des neuen § 31 Abs. 4 LwKG vorliegen, erfolgt bei der nächsten Haushaltsaufstellung eine Kürzung oder Erhöhung des Budgets.

Da mit der Änderung des § 31 LwKG lediglich eine bereits vorhandene Finanzierungsregelung neu ausgestaltet wird, ist keine Finanzfolgenabschätzung erforderlich.

V. Wesentliche Ergebnisse der Verbandsanhörung

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde beteiligt. Sie hat keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf vorgebracht. Die Landwirtschaftskammer hat jedoch zur Gesetzesbegründung unter Teil A Abschnitt I und unter Teil B (zu Absatz 1) eine stärkere Bezugnahme auf die abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung vorgeschlagen. Hiermit sollen die wirtschaftliche Ausrichtung der Landwirtschaftskammer sowie die Verteilregeln zwischen dem Zuschussbetrag für Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben konkretisiert werden. Diesem Wunsch wurde insofern Rechnung getragen, als eine entsprechende Formulierung im Teil B der Begründung vorgenommen wurde. Die vorgeschlagene fast gleichlautende Formulierung zum Allgemeinen Teil der Begründung hätte keine zusätzliche inhaltliche Aussage enthalten. Insofern wurde hier dem Wunsch der Landwirtschaftskammer nicht gefolgt. Ihr erwächst hieraus kein erkennbarer Nachteil.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (§ 31):

Zu Absatz 1:

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zusammengeführt und auf das Wesentliche reduziert.

Die wesentliche neue Regelung besteht darin, dass nach Satz 2 der Landwirtschaftskammer 100 v. H. der nicht durch Erlöse gedeckten erforderlichen Kosten für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten gewährt wird und der Aufwand für die Erfüllung der Pflichtaufgaben zu 30 v. H. gedeckt werden soll. Durch den Wegfall der bisherigen Interessenquote in Höhe von 10 v. H. bei den Auftragsangelegenheiten wird den Bedenken hinsichtlich eines möglichen Anlastungsrisikos Rechnung getragen. Die Landwirtschaftskammer finanziert sich neben der Finanzzuweisung, weiteren zweckgebundenen Zuweisungen und Gebühreneinnahmen besonders auch aus den Beiträgen der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Beitragseinnahmen machen rund 20 v. H. der Einnahmen der Landwirtschaftskammer aus. Die Auftragsangelegenheiten bestehen zu einem erheblichen Teil aus Zahlungen an landwirtschaftliche Betriebe, die aus EU-Mitteln finanziert sind. Nach den einschlägigen Vorgaben der EU sind die Beihilfen jedoch ohne Berücksichtigung von Gebühren oder sonstigen Abzügen den Landwirten ungeschmälert auszus zahlen. Es besteht daher die Gefahr eines Anlastungsrisikos für das Land, wenn eine Anteilsfinanzierung der Fördermaßnahmen aus dem Beitragsaufkommen nicht vermieden werden kann. Um dieses Anlastungsrisiko auszuschließen, sollen alle Auftragsangelegenheiten zu 100 v. H. vom Land finanziert werden. Eine Aufsplittung der Auftragsangelegenheiten in EU-finanzierte und nicht EU-finanzierte Aufgaben wäre unverhältnismäßig aufwändig und kann angesichts des geringen Anteils der nicht EU-finanzierten Aufgaben vernachlässigt werden. Auch die Codierung des Aufwands im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung der Landwirtschaftskammer wäre auf Dauer nicht leistbar, da es bei den gleichen Fördermaßnahmen beide Finanzierungsvarianten gibt.

Durch die vollständige Erstattung der Aufwendungen für die Auftragsangelegenheiten tritt keine Erhöhung des Budgets insgesamt ein, da der Ausgleich bei den Pflichtaufgaben erfolgt. Das Anlastungsrisiko durch die EU und ein hoher Verwaltungsaufwand werden durch diese Finanzierungsregelung vermieden.

Mit der Sollvorschrift und der diese Regelung konkretisierenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, den Aufwand für die Pflichtaufgaben zu 30 v. H. zu decken, wird der Landwirtschaftskammer die notwendige Planungssicherheit gegeben.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 wird der Begriff „Aufwand“ definiert. Hiernach ist Aufwand die Summe der Kosten nach Abzug der Erlöse.

Verzichtet wurde auf die Vorschrift zur Ermittlung des Aufwands nach den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung der letzten drei Jahre. Diese Regelung stammte noch aus der Zeit vor der Fusion der Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems. Sie sollte Sonderentwicklungen, die eventuell bei einer der Landwirtschaftskammern in einem einzelnen Jahr auftreten könnten, nivellieren. Da nunmehr keine Gefahr des Ungleichgewichts zwischen zwei Landwirtschaftskammern mehr bestehen kann, kann auf diese Regelung verzichtet werden.

Satz 2 ist gegenüber dem bisherigen Satz 3 redaktionell überarbeitet worden. Danach sind von den Kosten gesonderte Erstattungen von Dritten abzuziehen.

Der bisherige Satz 4 wird jetzt im Absatz 4 behandelt.

Zu Absatz 3:

Hier erfolgt eine redaktionelle Straffung, indem konkret auf den Abschluss von Zielvereinbarungen für die Erledigung von Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben abgestellt wird und die bisherige Verweisung aus Absatz 5 Satz 1 auf vorstehende Absätze vermieden wird. Absatz 3 enthält jetzt nur noch die Regelungen über den Abschluss der Zielvereinbarungen, während Ausführungen zum Leistungsnachweis in den Absatz 4 verlagert wurden.

Zu Absatz 4:

Hier erfolgt eine redaktionelle Abgrenzung zu Absatz 3, da hier die Jahresabrechnung (Controllingbericht) und der Leistungsnachweis behandelt werden.

Neu aufgenommen wurde eine Anpassungsregelung über die Finanzzuweisung. Falls sich aus der Jahresrechnung ergeben sollte, dass die vereinbarten oder vorgegebenen Ziele nicht erreicht wurden oder die Finanzzuweisungen nicht ausreichend waren, wird dies bei der Festsetzung der nächsten Finanzzuweisung berücksichtigt. Diese Regelung entspricht den Interessen des Landes sowie der Landwirtschaftskammer.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit die Finanzierungsregelung ab 2010 gelten kann.